



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

BESCHLUSS

Eingegangen

21. Aug. 2014

Rechtsanwalt
Marco Werther

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marco Werther, Kugelgartenstraße 25,
76829 Landau,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Asylrechts
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO (El Salvador)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier am 18. August 2014 durch den
Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts [REDACTED] als Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom
12. August 2014 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom
4. August 2014 wird angeordnet.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe für das Verfahren auf
Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und für das Klageverfahren
bewilligt und ihm Rechtsanwalt Marco Werther, Landau, zur unentgeltlichen
Wahrnehmung seiner Rechte beigeordnet. Eine Verpflichtung zur
Ratenzahlung besteht nicht.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

Der fristgerecht gestellte Antrag des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 4. August 2014, gegen den er die bei dem beschließenden Gericht unter dem Aktenzeichen 5 K 1497/14.TR geführte Klage erhoben hat, ist als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage im Sinne des § 80 Abs. 5 VwGO zulässig.

Mit ihrem Bescheid hat die Antragsgegnerin den Asylantrag des Antragstellers unter Bezugnahme auf Art. 27a AsylVfG und Art. 18 Abs. 1 d der Verordnung (EU) Nr. 604/213-Dublin III-VO für unzulässig erklärt und auf der Grundlage des § 34a AsylVfG die Abschiebung des Antragstellers in die Niederlande angeordnet. Gegen beide Entscheidungen ist in der Hauptsache eine Anfechtungsklage im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO statthaft, da die Antragsgegnerin mit ihrem Bescheid das Asylverfahren ohne Sachprüfung abgeschlossen hat, sodass § 80 VwGO anwendbar ist.

Bei der Entscheidung darüber, ob die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen ist, ist das öffentliche Interesse an einer alsbaldigen Vollziehung des Verwaltungsaktes gegenüber dem Interesse des Betroffenen an einer Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abzuwägen. Dabei hat das Gericht vorrangig die Erfolgsaussichten der in der Hauptsache erhobenen Klage zu prüfen. Zu einer weitergehenden Einzelfallbetrachtung ist es aufgrund der kraft Gesetzes bestehenden sofortigen Vollziehbarkeit des Bescheides der Antragsgegnerin grundsätzlich nur im Hinblick auf solche Umstände angehalten, die von den Beteiligten vorgetragen werden und die die Annahme rechtfertigen können, dass im konkreten Fall von der gesetzgeberischen Grundentscheidung der sofortigen Vollziehbarkeit ausnahmsweise abzuweichen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2003 – 1 BvR 2025/03 -, juris; Beschluss der Kammer vom 18. September 2013 – 5 L 1234/13.TR -, juris).

Ausgehend hiervon muss der vorliegende Antrag Erfolg haben, denn die Entscheidung der Antragsgegnerin stellt sich nicht aller Wahrscheinlichkeit nach als rechtmäßig dar.

Die Antragsgegnerin hat den Asylantrag des Antragstellers in rechtlich zweifelhafter Weise als unzulässig angesehen. Insoweit ist zunächst zu sehen, dass nach Art. 3 Abs. 1 Dublin III-VO die Mitgliedstaaten zwar grundsätzlich jeden Asylantrag prüfen, den ein Drittstaatsangehöriger im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates stellt. Der Antrag wird allerdings nur von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels 3 Dublin III-VO als zuständiger Staat bestimmt ist.

Vorliegend hat zwar die Niederlande ihre Zuständigkeit nach Anfrage durch die Antragsgegnerin bejaht. Diese Zustimmung beruht aber offenkundig auf falscher Sachverhaltsübermittlung durch die Antragsgegnerin. Der Antragsteller hat glaubhaft dargelegt, dass er im Mai 2013 das Gebiet, in dem die Dublin-Verordnungen gelten, verlassen hat. Er ist nach durchgeführter Abschiebung nach El Salvador zurückgekehrt und erst im Mai 2014 wieder in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hat hier Anfang Juni 2014 den vorliegenden Asylantrag gestellt. Von daher ist gemäß Art. 19 Abs. 2 Dublin III-VO ein neues Asylverfahren durchzuführen. Die Zuständigkeit der Niederlande ist erloschen. Diese Umstände waren der Antragsgegnerin aufgrund der am 17. Juni 2014 durchgeführten Befragung zur Bestimmung des zuständigen Staates bekannt. Die hieraufhin erfolgte Anfrage am 22. Juni 2014 an die niederländischen Behörden, bei der unter Ziffer 12 angegeben wurde, der Asylbewerber habe erklärt, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten des Dublin-Abkommens seit der ersten Entscheidung im Asylverfahren durch die niederländischen Stellen nicht verlassen zu haben, ist - bewusst oder unbewusst - offenkundig fehlerhaft.

Die Kammer hat deshalb Zweifel, dass die aufgrund unrichtiger Sachverhaltsdarstellung durch die Antragsgegnerin abgegebene Übernahmeerklärung der niederländischen Behörden als Grundlage der Entscheidung vom 4. August 2014 ausreicht. Von daher stellt sich auch die Frage, ob ein Antragsteller sich nicht ausnahmsweise dann auf Art. 19 Abs. 2 Dublin III-VO berufen kann, wenn die Zuständigkeitsentscheidungen auf offensichtlich falschen

Tatsachen und falscher Tatsachenübermittlung beruhen. Da diese Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind, bedürfen sie der abschließenden Klärung in einem Hauptsacheverfahren.

Stellt sich demnach die Entscheidung der Antragsgegnerin einschließlich der ihre Rechtsgrundlage in § 34a AsylVfG findenden Abschiebungsanordnung zumindest als zweifelhaft dar, erscheint es der Kammer interessengerecht, vorliegend die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Der Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG **unanfechtbar**.

[REDACTED]



Dokument unterschrieben
von [REDACTED]
Justiz RLP
am: 19.08.2014 09:50